



C/2024/5903

29.10.2024

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾
28. Oktober 2024
(C/2024/5903)

1 Euro =

Währung			Kurs	Währung			Kurs
USD	US-Dollar		1,0818	CAD	Kanadischer Dollar		1,5030
JPY	Japanischer Yen		165,18	HKD	Hongkong-Dollar		8,4072
DKK	Dänische Krone		7,4585	NZD	Neuseeländischer Dollar		1,8059
GBP	Pfund Sterling		0,83290	SGD	Singapur-Dollar		1,4302
SEK	Schwedische Krone		11,4710	KRW	Südkoreanischer Won		1 496,45
CHF	Schweizer Franken		0,9367	ZAR	Südafrikanischer Rand		19,1877
ISK	Isländische Krone		149,10	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan		7,7099
NOK	Norwegische Krone		11,9120	IDR	Indonesische Rupiah		17 016,01
BGN	Bulgarischer Lew		1,9558	MYR	Malaysischer Ringgit		4,7177
CZK	Tschechische Krone		25,348	PHP	Philippinischer Peso		62,969
HUF	Ungarischer Forint		404,83	RUB	Russischer Rubel		
PLN	Polnischer Zloty		4,3500	THB	Thailändischer Baht		36,538
RON	Rumänischer Leu		4,9738	BRL	Brasilianischer Real		6,1550
TRY	Türkische Lira		37,1009	MXN	Mexikanischer Peso		21,6223
AUD	Australischer Dollar		1,6372	INR	Indische Rupie		90,9580

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.



C/2024/6473

29.10.2024

**Genehmigung staatlicher Beihilfen nach den Artikeln 107 und 108 des Vertrags über die
Arbeitsweise der Europäischen Union**

Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden

SA.112460

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/6473)

Datum der Annahme der Entscheidung	3.10.2024	
Nummer der Beihilfe	SA.112460	
Mitgliedstaat	Polen	
Region	Polen	
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	TCTF/RRF-Poland: Support for electricity storage and related infrastructure	
Rechtsgrundlage	Act of 27 April 2001 Environmental Protection Law (Art. 400a); Act of 12 June 2015 on the greenhouse gas emission allowance trading system (Chapter 8a - National system for implementing the Modernization Fund)	
Art der Beihilfe	Regelung	
Ziel	Sektorale Entwicklung, Energieeffizienz, Energieinfrastrukturen, Umweltschutz	
Form der Beihilfe	Zuschuss, Zinsgünstiges Darlehen	
Haushaltsmittel	Haushaltsmittel insgesamt: 5 147 805 400 PLN Jährliche Mittel: 2 573 902 700 PLN	
Beihilfehöchstintensität		
Laufzeit	bis zum 31.12.2025	
Wirtschaftssektoren	Elektrizitätsversorgung	
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	National Fund for Environmental Protection and Water Management Konstruktorska 3a, 02-673 Warsaw	
Sonstige Angaben		

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) der Entscheidung, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen sind, finden Sie unter:

<https://competition-cases.ec.europa.eu/search?caseInstrument=SA>



C/2024/6474

29.10.2024

**Genehmigung staatlicher Beihilfen nach den Artikeln 107 und 108 des Vertrags über die
Arbeitsweise der Europäischen Union**

Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden

SA.115901

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/6474)

Datum der Annahme der Entscheidung	21.10.2024	
Nummer der Beihilfe	SA.115901	
Mitgliedstaat	Dänemark	
Region	Dänemark	
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Regionalstøttekort for Danmark 2022-2027	
Rechtsgrundlage	N/A	
Art der Beihilfe	Not applicable	
Ziel	Regionale Entwicklung (einschließlich der territorialen Zusammenarbeit)	
Form der Beihilfe		
Haushaltsmittel		
Beihilfehöchstintensität		
Laufzeit	1.3.2024 - 31.12.2027	
Wirtschaftssektoren	Alle für Beihilfen in Frage kommende Wirtschaftszweige	
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Erhvervsstyrelsen Vejløvej 29, DK-8600 Silkeborg	
Sonstige Angaben		

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) der Entscheidung, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen sind,
finden Sie unter:

<https://competition-cases.ec.europa.eu/search?caseInstrument=SA>



C/2024/6487

29.10.2024

**Genehmigung staatlicher Beihilfen nach den Artikeln 107 und 108 des Vertrags über die
Arbeitsweise der Europäischen Union**

Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden

SA.114268

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/6487)

Datum der Annahme der Entscheidung	22.7.2024	
Nummer der Beihilfe	SA.114268	
Mitgliedstaat	Dänemark	
Region		
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Rescue aid for Odsherred Varme A/S	
Rechtsgrundlage	Danish Heat Supply Consolidated Act 2024-02-02 no. 124 on heat supply	
Art der Beihilfe	Ad-hoc-Beihilfe	
Ziel	Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten	
Form der Beihilfe	Bürgschaft	
Haushaltsmittel	Haushaltsmittel insgesamt: 15 700 000 DKK	
Beihilfehöchstintensität	100,0 %	
Laufzeit	22.7.2024 - 31.12.2024	
Wirtschaftssektoren	Wärme- und Kälteversorgung	
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Odsherred Municipality Nyvej 22, 4573 Højby Danmark	
Sonstige Angaben		

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) der Entscheidung, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen sind,
finden Sie unter:

<https://competition-cases.ec.europa.eu/search?caseInstrument=SA>



C/2024/6489

29.10.2024

**Genehmigung staatlicher Beihilfen nach den Artikeln 107 und 108 des Vertrags über die
Arbeitsweise der Europäischen Union**

Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden

SA.113780

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/6489)

Datum der Annahme der Entscheidung	3.9.2024	
Nummer der Beihilfe	SA.113780	
Mitgliedstaat	Deutschland	
Region	Cuxhaven	
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Construction of berths 5 to 7 („LP 5-7“) by Niedersachsen Ports GmbH & Co. KG (Cuxhaven, Lower Saxony)	
Rechtsgrundlage	§§ 23, 24 Niedersächsische Landeshaushaltsordnung (LHO)	
Art der Beihilfe	Ad-hoc-Beihilfe	Niedersachsen Ports GmbH & Co. KG
Ziel	Sektorale Entwicklung, Energieinfrastrukturen	
Form der Beihilfe	Zuschuss	
Haushaltsmittel	Haushaltsmittel insgesamt: 300 000 000 EUR	
Beihilfehöchstintensität	67,0 %	
Laufzeit	3.9.2024 - 2.9.2028	
Wirtschaftssektoren	VERKEHR UND LAGEREI	
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung Friedrichswall 1, 30159 Hannover	
Sonstige Angaben		

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) der Entscheidung, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen sind, finden Sie unter:

<https://competition-cases.ec.europa.eu/search?caseInstrument=SA>



C/2024/6497

29.10.2024

**Genehmigung staatlicher Beihilfen nach den Artikeln 107 und 108 des Vertrags über die
Arbeitsweise der Europäischen Union**

Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden

SA.115271

(C/2024/6497)

Datum der Annahme der Entscheidung	24.9.2024	
Nummer der Beihilfe	SA.115271	
Mitgliedstaat	Deutschland	
Region	SACHSEN	
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Sachsen: Förderung der Biotoppflegemahd mit Erschwernis (Änderung zu SA.104506 (2022/N))	
Rechtsgrundlage	Förderrichtlinie Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen – FRL AUK/2023GAK-GesetzGAK-Rahmenplan 2024 - 2027	
Art der Beihilfe	Regelung	
Ziel	Landwirtschaft, Forstwirtschaft, ländliche Gebiete, Beihilfen für Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen	
Form der Beihilfe	Zuschuss	
Haushaltsmittel	Haushaltsmittel insgesamt: 56 000 000 EUR Jährliche Mittel: 8 000 000 EUR	
Beihilfehöchstintensität		
Laufzeit	bis zum 31.12.2030	
Wirtschaftssektoren	Landwirtschaft, Jagd und damit verbundene Tätigkeiten	
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie Postfach 54 01 37, 01311 Dresden	
Sonstige Angaben		

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) der Entscheidung, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen sind,
finden Sie unter:

<https://competition-cases.ec.europa.eu/search?caseInstrument=SA>



C/2024/6585

29.10.2024

Angaben der Mitgliedstaaten zur Schließung von Fischereien

(C/2024/6585)

Gemäß Artikel 35 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer Kontrollregelung der Union zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik ⁽¹⁾ wurde beschlossen, die Fischerei wie nachstehend beschrieben zu schließen:

Datum und Uhrzeit der Schließung	1.7.2024
Dauer	1.7.2024 bis 31.12.2024
Mitgliedstaat	Irland
Bestand oder Bestandsgruppe	WHB/1X14 (einschließlich WHB/*05-F. und WHB/*NZJM1)
Art	Blauer Wittling (<i>Micromesistius poutassou</i>)
Gebiet	Gewässer des Vereinigten Königreichs, Unionsgewässer und internationale Gewässer von 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8a, 8b, 8d, 8e, 12 und 14
Typ des betreffenden Fischereifahrzeugs	—
Laufende Nummer	17/TQ257

⁽¹⁾ ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1.



C/2024/6590

29.10.2024

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss
(Sache M.11745 — DIE SCHWEIZERISCHE POST / FENACO / POWERUP JV)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/6590)

Am 17. Oktober 2024 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Deutsch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<https://competition-cases.ec.europa.eu/search>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32024M11745 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.



C/2024/6595

29.10.2024

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.11732 – CARLYLE / VANTIVE)
Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/6595)

1. Am 21. Oktober 2024 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- The Carlyle Group, Inc. („Carlyle“, USA),
- Vantive („Vantive“, Vereinigte Staaten), die Nierenbehandlungssparte von Baxter International Inc. („Baxter“, USA).

Carlyle wird im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit von Vantive erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Carlyle ist ein weltweit tätiges, auf alternative Anlagen spezialisiertes Vermögensverwaltungsunternehmen, das Fonds verwaltet, die weltweit in drei Anlagebereiche investieren: i) Global Private Equity (einschließlich Fonds für Kapitalbeteiligungen an Unternehmen, Immobilienfonds und Fonds für natürliche Ressourcen), ii) Global Credit (einschließlich liquider Kredite, illiquider Kredite und Immobilienkredite) sowie iii) Investment Solutions (Dachfondsprogramm, u. a. Primär-, Sekundär- und damit verbundene Ko-Investitionen).
- Vantive ist die Nierenbehandlungssparte von Baxter und bietet in erster Linie Produkte für Nierenersatztherapien an.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ⁽²⁾ infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11732 – CARLYLE / VANTIVE

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË



C/2024/6596

29.10.2024

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.11418 – ADQ / EGPC / ETHYDCO / EDC / ELAB)
Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/6596)

1. Am 22. Oktober 2024 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Alpha Oryx III Limited („Alpha“, Vereinigte Arabische Emirate), kontrolliert von Abu Dhabi Developmental Holding Company P.J.S.C. („ADH“, Vereinigte Arabische Emirate),
- Egyptian General Petroleum Corporation („EGPC“, Ägypten),
- Egyptian Ethylene and Derivatives Company (ETHYDCO) S.A.E. („ETHYDCO“, Ägypten),
- Egyptian Drilling Company S.A.E. („EDC“, Ägypten), kontrolliert von EGPC,
- Egyptian Linear Alkyl Benzene (Elab) S.A.E. („ELAB“, Ägypten), kontrolliert von EGPC.

Alpha wird im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über ETHYDCO erwerben. Gleichzeitig werden Alpha und EGPC im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über EDC und ELAB erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- ADQ ist in der Region eine der größten Holdinggesellschaften mit direkten und indirekten Beteiligungen in verschiedenen Bereichen der Wirtschaft von Abu Dhabi, darunter Lebensmittel und Landwirtschaft, Luftfahrt, Finanzdienstleistungen, Gesundheitswesen, Industrie, Logistik, Medien, Immobilien, Tourismus und Gastgewerbe, Verkehr und Versorgungsunternehmen.
- EGPC ist ein nach ägyptischem Recht gegründetes Unternehmen, das in der Erschließung von Erdölressourcen und der Erdölförderung tätig ist.
- ETHYDCO, EDC und ELAB sind hauptsächlich – aber nicht ausschließlich – in Ägypten in der Herstellung von Erdölderivaten und im vorgelagerten Öl- und Gassektor tätig.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ⁽²⁾ infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11418 – ADQ / EGPC / ETHYDCO / EDC / ELAB

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË



C/2024/6597

29.10.2024

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.11676 – CD&R / PERMIRA / EXCLUSIVE NETWORKS)
Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/6597)

1. Am 17. Oktober 2024 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- CD&R Fund XII (USA), kontrolliert von Clayton, Dubilier & Rice, LLC („CD&R“, USA),
- Permira Holdings Limited („Permira“, Guernsey),
- Exclusive Networks S.A. („Exclusive Networks“, Frankreich).

CD&R und Permira werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über Exclusive Networks erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt im Wege eines am 24. Juli 2024 angekündigten öffentlichen Übernahmeangebots.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- CD&R ist eine Private-Equity-Gesellschaft, die Management-Buy-outs, strategische Minderheitsbeteiligungen und andere strategische Investitionen initiiert und strukturiert und dabei oft als Leadinvestor auftritt,
- Permira ist eine Private-Equity-Gesellschaft, die für eine Reihe von Investmentfonds Anlageverwaltungsleistungen erbringt.

3. Exclusive Networks ist in folgenden Geschäftsbereichen tätig: Großhandelsvertrieb von IT-Produkten und -Lösungen, einschließlich sicherheitsbezogener Produkte und Lösungen wie Cybersicherheit.

4. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ⁽²⁾ infrage.

5. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11676 – CD&R / PERMIRA / EXCLUSIVE NETWORKS

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË



C/2024/6598

29.10.2024

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.11713 – INTER IKEA SYSTEMS / IKEA BALTICS)
Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/6598)

1. Am 21. Oktober 2024 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Inter IKEA Systems B.V. („Inter IKEA Systems“, Niederlande), letztlich kontrolliert von Inter IKEA Foundation (Liechtenstein),
- Die von IKEA-Franchisenehmern in den baltischen Mitgliedstaaten betriebenen Unternehmen („IKEA Baltics“), letztlich kontrolliert von Eignarhaldsfélagið Hof ehf. (Island), Dexter Fjarfestingar ehf. (Island), Fari ehf. (Island), und Hrintstadabúid ehf. (Island), und der natürlichen Person Herrn Johannes Runar Jóhannesson.

Inter IKEA Systems wird im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die Kontrolle über die Gesamtheit von IKEA Baltics erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Inter IKEA Systems: betreibt ein Franchisegeschäft, bei dem IKEA-Franchisenehmer im Rahmen von Franchiseverträgen Vertriebskanäle von IKEA betreiben.
- IKEA Baltics: umfasst die IKEA-Franchiseunternehmen in Estland, Lettland und Litauen.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ⁽²⁾ infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

M.11713 – INTER IKEA SYSTEMS / IKEA BALTICS

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË



C/2024/6599

29.10.2024

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.11672 – ADRILL / ADH / EV)
Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/6599)

1. Am 22. Oktober 2024 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- ADNOC Drilling Company P.J.S.C. („ADRILL“, Vereinigte Arabische Emirate), kontrolliert von dem staatseigenen Unternehmen Abu Dhabi National Oil Company P.J.S.C. („ADNOC“, Vereinigte Arabische Emirate),
- Alpha Dhabi Holding P.J.S.C. („ADH“, Vereinigte Arabische Emirate),
- EV Holdings Limited („EV“, Vereinigtes Königreich).

ADRILL und ADH werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die Kontrolle über die Gesamtheit von EV erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- ADRILL bietet Onshore- und Offshore-Bohr- und Ölfeld-Dienstleistungen an und gehört zu dem integrierten Netz von Unternehmen der ADNOC, die über die gesamte Wertschöpfungskette hinweg tätig sind,
- ADH ist eine Investmentgesellschaft, deren Holdinggesellschaften in den Bereichen Gesundheitspflege, erneuerbare Energie, Petrochemie und verschiedenen anderen Wirtschaftszweigen, darunter Immobilien, Baugewerbe und Gastgewerbe, tätig sind,
- EV bietet Bohrlochkameras, visuelle Analytik und Diagnostik sowie Dienstleistungen zur Erfassung, Verarbeitung und Übermittlung von Daten zu verrohrten Bohrlöchern für die Wertschöpfungskette von Ölfeld-Dienstleistungen an.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ⁽²⁾ infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

M.11672 – ADRILL / ADH / EV

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË
